

-wird vom Immatrikulationsamt ausgefüllt!-

Eingang:

Attest liegt vor ja nein

Erstattung i. H. v. _____ Euro

Datum: _____ bearbeitet von: _____



Postanschrift:
Universität Hildesheim
Immatrikulationsamt
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Antrag auf Erlass der Langzeitstudiengebühr

Bitte lesen Sie **vor** dem Ausfüllen dieses Antrages die umseitigen Hinweise und nutzen Sie diesen Antrag nur dann, wenn Sie einen der u. g. Erlassgründe geltend machen wollen und **nicht** im Falle der Befreiung wegen Kindererziehung etc. (hierzu siehe das entsprechende Merkblatt!)

Der Antrag sollte innerhalb der Rückmeldefrist gestellt werden. Er kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des jeweiligen Semesters gestellt werden.

Name:		Vorname:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum:	
Matrikelnummer:		Straße/ Hausnummer:	
Postleitzahl:		Ort:	
Telefon:		E-Mail:	

Hiermit beantrage ich den Erlass

der **Langzeitstudiengebühr** in Höhe von 500,- Euro gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

für das

Wintersemester 20___/___ Sommersemester 20___

Ich beantrage den Erlass wegen

- studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung
- studienzeitverlängernder Folgen als Opfer einer Straftat

▶ Bitte die entsprechenden Nachweise (siehe Rückseite) beifügen!

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich der diesem Antrag beigefügten Anlagen vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben den Ausschluss vom Studium zur Folge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller_in

- Hinweis: Ohne eigenhändige Unterschrift gilt der Antrag als nicht gestellt! -

Erläuterungen zu den Erlassstatbeständen:

Gem. § 14 Abs. 2 NHG ist der Erlass der Langzeitstudiengebühr nach § 13 NHG möglich, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor

- 1.) bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung
- 2.) bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat

Dem Antrag auf Erlass sind je nach Grund des beantragten Erlasses folgende Unterlagen beizufügen:

Zu 1.): **Aktuelle amtsärztliche** Bescheinigung* des Gesundheitsamtes, die folgende Angaben enthalten sollte:

- Bezeichnung der Behinderung oder schweren Erkrankung
- Begründung, warum und in welchem prozentualen Umfang die Behinderung oder schwere Erkrankung die Studierfähigkeit beeinträchtigt
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Behinderung oder Erkrankung

Wenn Sie Ihren Erstwohnsitz im Gebiet des Landkreises Hildesheim haben, ist das Gesundheitsamt Hildesheim zuständig:

Fachdienst 409 - Gesundheit
Ludolfingerstr. 2
31137 Hildesheim
Telefon: (0 51 21) 3 09 75 41
E-Mail: gesundheit@LandkreisHildesheim.de

➔ **Bitte beachten Sie: Eine fachärztliche Bescheinigung ist **nicht** ausreichend! Es ist zwingend eine amtsärztliche Bescheinigung erforderlich.**

Zu 2.): - schriftliche Erklärung, die die Auswirkung der Straftat auf Ihre Studierfähigkeit erläutert
- entsprechende Bescheinigungen wie Strafurteil bzw. Strafbefehl und fachärztliches Gutachten, aus dem die studienzeitverlängernden Folgen hervorgehen

➔ Hinweise:

- Die Nachweise für den Erlass sind stets im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen!
- Für jedes weitere Semester muss ein neuer Antrag gestellt werden
- Beurlaubte Studierende zahlen keine Langzeitstudiengebühr

⇒ Weitere Informationen zu den Langzeitstudiengebühren finden Sie hier:

<http://www.uni-hildesheim.de/index.php?id=2028>

http://www.mwk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=6325&article_id=18991&psmand=19

* Studierende, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 % nachweisen können, müssen **keine** amtsärztliche Bescheinigung vorlegen!